



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
- nicht öffentlich
- teilweise öffentlich
- befristet nicht öffentlich:
- untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 11. Juni 2024
Nummer 2555_300.150.450-1087091

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 11

- 1 Für nachstehenden Verkehrsweg werden folgende Verkehrsvorschriften aufgehoben:

Tramstrasse

In der Verfügung des Polizeivorstands vom 14.1.1981: Parkflächen. Das Stehenlassen von Fahrzeugen ist gestattet (Längsparkierung), Montag bis Freitag von 8.00 bis 19.00 Uhr, Samstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, aber nur bis 60 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr: auf dem nördlichen Fahrbahnrand zwischen der Depotausfahrt östlich des Hauses Nr. 19 und dem Hause Nr. 11 (-3 Parkplätze).

In der Verfügung des Polizeivorstands vom 31.5.1991: Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahlkreis 8050 wird aufgehoben: -2 Parkplätze.

- 2 Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Demontieren der Signale, beziehungsweise mit dem Entfernen der Markierungen, rechtsverbindlich.
- 3 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neuurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neuurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.



2/2

- 4 Die Verfügung (inkl. Übersichtsplan zum geplanten Vollzug) und die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften können im elektronischen Amtsblatt eingesehen werden.
- 5 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 6 Ziffern 1, 2, 3 und 4 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 11»
am 19. Juni 2024 veröffentlicht.
- 7 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, die Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei-Spezialabteilung, vpsa-vao@kapo.zh.ch, SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 7. Juni 2024 / davmar

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1087091

Tramstrasse

Parkflächen

Begründung und Antrag

Die Tramstrasse ist im Abschnitt zwischen der Dörfli- und der Schaffhauserstrasse als kantonal klassierte Hauptverkehrsstrasse eingetragen. Gemäss kommunalem Richtplan verläuft auch eine Veloroute (Basisnetz) über die Tramstrasse. In besagtem Abschnitt in der Tramstrasse besteht ein Einbahnregime mit erlaubter Fahrtrichtung von der Dörfli- in die Schaffhauserstrasse.

Aktuell verfügt die Tramstrasse zwischen der Ausfahrt des Tramdepots und der Einmündung in die Schaffhauserstrasse über keine Veloinfrastruktur: Der Veloverkehr wird im Mischverkehr geführt. Das Verkehrsaufkommen entlang der Tramstrasse ist mit einem DTV von 9'257 Fahrzeugen (Messung im September 2023) hoch. Die Fahrbahn ist mit einer Breite von ca. 3.10 m mit seitlich parkierten Autos schmal. Insbesondere zu bemängeln ist dabei der fehlende Sicherheitsabstand zu den längsparkierten Fahrzeugen. Für Velofahrende ist die Tramstrasse eine wichtige Verbindungsachse vom Saatlenquartier in Richtung Oerlikon sowie in die Innenstadt und in der heutigen Strassenraumaufteilung nicht zufriedenstellend.

Um eine sichere Veloführung im Rückstaubereich vor der Einmündung in die Schaffhauserstrasse anbieten zu können, soll ein Velostreifen zwischen der Liegenschaft Tramstrasse 19 und der Einmündung in die Schaffhauserstrasse markiert werden. Dafür sollen fünf gebührenpflichtige Parkfelder sowie eine markierte Güterumschlagslinie ersatzlos aufgehoben werden. Die geplante Massnahme geschieht im Hinblick auf die Sicherheit der Velofahrenden, da die Gefahr von Dooring-Unfällen auf der Tramstrasse damit vermindert wird.

Darüber hinaus wird voraussichtlich in den nächsten Monaten zwischen der Ausfahrt des Tramdepots sowie der Liegenschaft Tramstrasse 19 ein neues Verkehrsregime geprüft, mit dem Ziel, den MIV auf dem Tramtrasse zu führen und damit den Platz für eine



2/2

durchgehende Veloinfrastruktur entlang der ganzen Tramstrasse zu gewinnen. Die mit der vorliegenden Verfügung vorgesehene Parkplatzaufhebung ist auch mit dem geänderten Verkehrsregime notwendig, da ansonsten der Rückstau vor der Einmündung in die Schaffhauserstrasse die Tramausfahrten vom VBZ-Depot in die Schaffhauserstrasse übermässig behindern würden. Mit dem neuen Verkehrsregime werden keine weiteren Parkplätze aufgehoben.

Um der umfangreichen Gewerbenutzung im Umkreis der Tram- und der Schaffhauserstrasse Rechnung zu tragen, soll die Anzahl der aufzuhebenden gebührenpflichtigen Parkfelder auf ein Minimum beschränkt werden. Daher sollen die beiden anschliessenden Parkfelder der Blauen Zone in zwei gebührenpflichtige Parkfelder umgewandelt werden. Damit sollen insgesamt nur drei gebührenpflichtige Parkfelder aufgehoben werden. Es verbleiben in der Tramstrasse somit 14 gebührenpflichtige Parkfelder sowie fünf Parkfelder der Blauen Zone.

Eine Kompensation der aufzuhebenden öffentlichen Parkplätze wurde geprüft. Sie ist im naheliegenden Umfeld jedoch nicht möglich:

- Am südlichen Fahrbahnrand der Tramstrasse sind bereits heute gebührenpflichtige Parkplätze und eine Güterumschlagslinie vorhanden.
- Das Gleiche gilt für die in die Tramstrasse einmündende Salerstrasse.

Eine Übersicht der verbleibenden öffentlichen Parkplätze im naheliegenden Umfeld ist im [Stadtplan](#) zu finden.

Des Weiteren wird auf eine Kompensation der aufzuhebenden Güterumschlagslinie zulasten von anderen Parkfeldern verzichtet, da in nächster Umgebung vier weitere markierte Güterumschläge markiert sind (bei der Einmündung in die Schaffhauserstrasse resp. vor der Liegenschaft Tramstrasse 10).

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

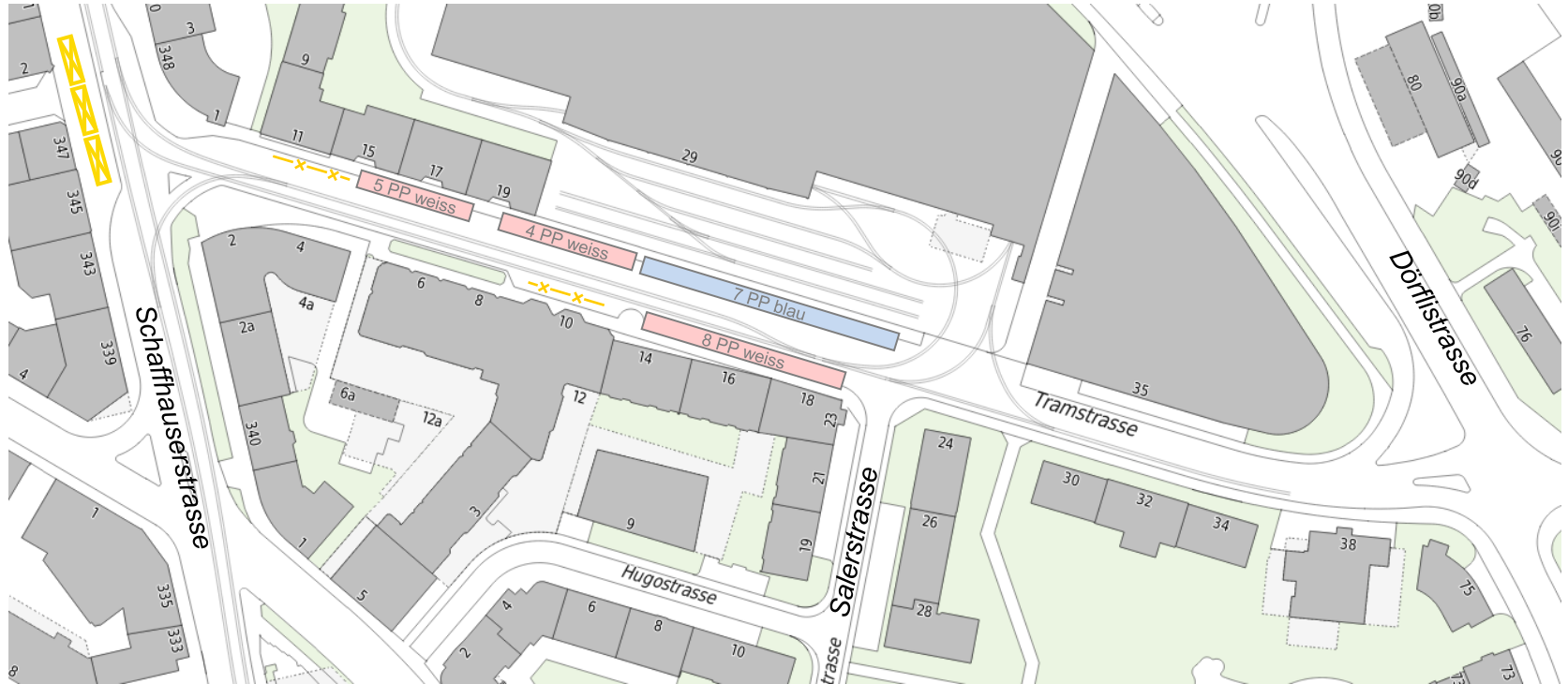
Esther Arnet
Direktorin

- Einzelverfügung
- Situationsplan

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-O-RWOERL, KrC 11

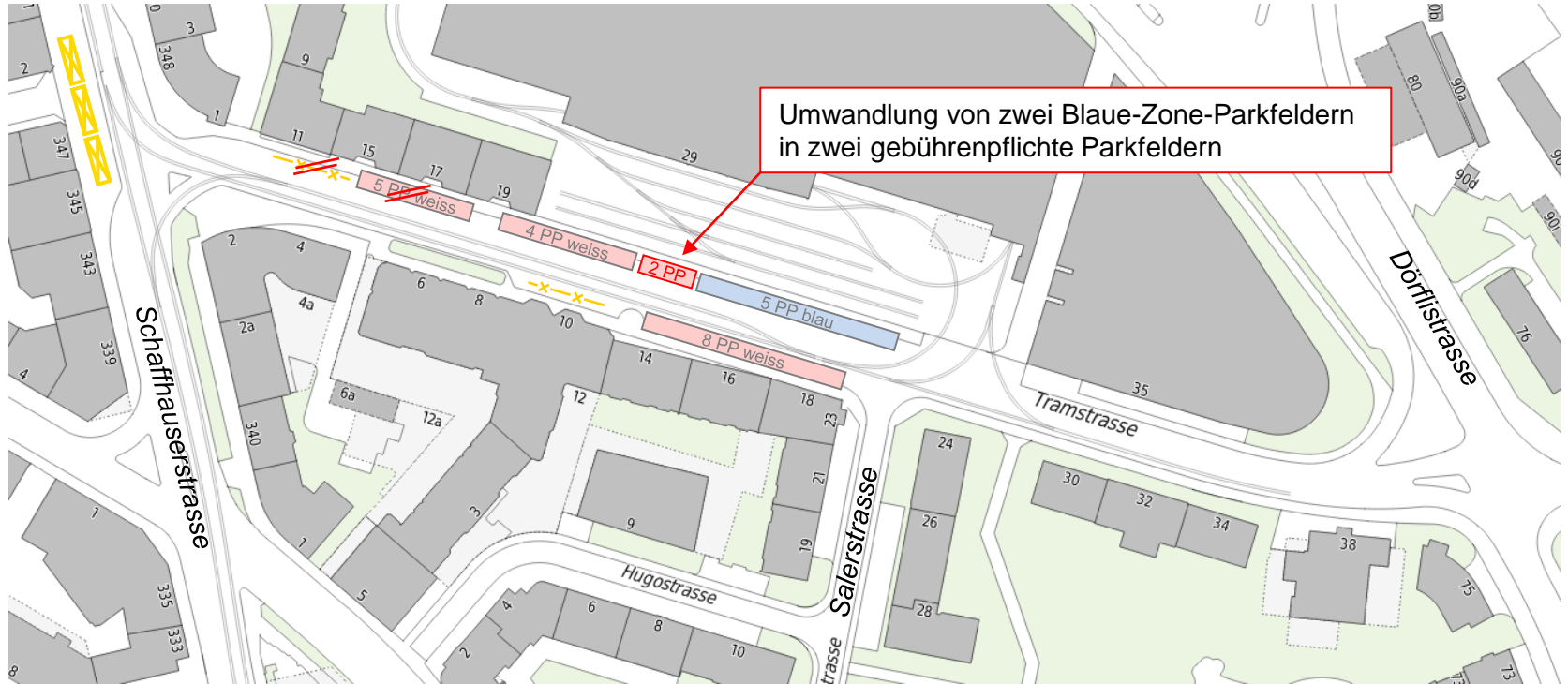
Bestand



Parkplatz – Bilanz (Abschnitt Dörfli- bis Schaffhauserstrasse)	Bestehend
Weisser Parkplatz	17 Stück
Parkplatz «Blaue Zone»	7 Stück
Güterumschlag	5 Stück



Geplant



Parkplatz – Bilanz (Abschnitt Dörfli-bis Schaffhauserstrasse)	Bestehend	Projektiert	Differenz
Weisser Parkplatz	17 Stück	14 Stück	- 3 Stück
Parkplatz «Blaue Zone»	7 Stück	5 Stück	- 2 Stück
Güterumschlag	5 Stück	4 Stück	-1 Stück

